

Allgemeine Einkaufsbedingungen der SIEGERT WAFER GmbH

I. Allgemeines und Geltungsbereich

- 1.1 Die Allgemeinen Einkaufsbedingungen der Siegert Wafer GmbH (nachfolgend „Besteller“ genannt) gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder von diesen Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Vertragspartners des Bestellers (im folgenden „Lieferanten“ genannt) werden nicht anerkannt, es sei denn, der Besteller hat ausdrücklich und schriftlich der Geltung abweichender Bedingungen zugestimmt. Diese Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn der Besteller die Lieferung in Kenntnis entgegenstehender oder von den eigenen Geschäfts- und Lieferbedingungen abweichender Bedingungen des Lieferanten vorbehaltlos annimmt.
- 1.2 Die Einkaufsbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte mit dem Lieferanten. Durch Annahme der Bestellung, spätestens aber durch Absendung der Ware werden diese Einkaufsbedingungen vom Lieferanten anerkannt.
- 1.3 Die Einkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinne von § 14 BGB.
- 1.4 Nebenabreden sowie die Änderung, Ergänzung oder Aufhebung des Vertrages bedürfen der Schriftform.

II. Angebot, Auftragsbestätigung und Leistungsumfang

- 2.1 Der Lieferant hält sich im Angebot bezüglich Menge und Beschaffenheit der Ware genau an die Anfrage und weist im Falle von Abweichungen ausdrücklich darauf hin. Ein Vertrag kommt in diesem Falle erst mit der schriftlichen Zustimmung des Bestellers zustande. Schweigen gilt als Ablehnung.
- 2.2 Angebote sind schriftlich abzugeben und erfolgen kostenfrei.
- 2.3 Irgendwelche Bedenken, die seitens des Lieferanten gegen die von dem Besteller beabsichtigte Ausführung bestehen – zum Beispiel weil Inhalt und Auslegung der Forderungen nicht eindeutig sind – sind dem Besteller unverzüglich vor Auftragsbelieferung schriftlich mitzuteilen. Die Auftragsbelieferung darf in solchen Fällen erst aufgrund einer weiteren schriftlichen Mitteilung durch den Besteller erfolgen.

- 2.4 Die im Rahmen der Bestellung enthaltenen Unterlagen, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben, Muster etc. sind konkret und stellen Beschaffenheitsmerkmale dar. Der Lieferant ist nicht berechtigt, von den Beschreibungen im Angebot abzuweichen. Die in Proben aufgewiesenen oder in Qualitätssicherungsvereinbarungen ausgewiesenen Eigenschaften oder Merkmale muss die Kaufsache als vereinbarte Beschaffenheitsmerkmale zwingend haben. Falls der Besteller Ausfallmuster verlangt, darf die Serienfertigung erst nach schriftlicher Genehmigung des Musters beginnen.
- 2.5 Bestellungen erfolgen nur schriftlich. Mündliche, telefonische oder telegraphische Bestellungen haben nur Gültigkeit, wenn sie vom Besteller schriftlich bestätigt werden. Dies gilt auch für Ergänzungen oder Änderungen.
- 2.6 Der Lieferant ist verpflichtet, die Bestellung innerhalb einer Frist von 10 Tagen anzunehmen. Wird der Auftrag nicht innerhalb von 10 Tagen schriftlich bestätigt, so ist der Besteller berechtigt, das Vertragsangebot innerhalb von weiteren 14 Tagen zu widerrufen. Aus dem Widerruf erwachsen dem Lieferanten keinerlei Ansprüche.
- 2.7 Die gelieferten Waren müssen den jeweils in Betracht kommenden geltenden gesetzlichen Unfallverhütungsvorschriften, VDE-Vorschriften, einschlägigen Polizeiverordnungen, sonstigen gesetzlichen Vorschriften sowie den anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Der Lieferant gewährleistet für den Liefergegenstand Fehlerfreiheit in Konstruktion, Werkstoff und Verarbeitung. Er gewährleistet insbesondere, dass der Liefergegenstand die von Besteller festgelegten Eigenschaften sowie volle Funktionsfähigkeit besitzt.

III. Preise

- 3.1 Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend. Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung schließt der Preis Lieferung „frei Haus“, einschließlich Verpackung ein; diese wird nicht gesondert in Rechnung gestellt.
- 3.2 Sofern nicht anders vereinbart und aus der Auftragsbestätigung eindeutig erkennbar, verstehen sich die genannten Preise brutto; die gesetzliche Mehrwertsteuer in der jeweils gültigen Höhe ist im Preis enthalten.
- 3.3 Treten nach Abschluss des Vertrages Ereignisse ein, die die Selbstkosten des Lieferanten bei der Herstellung oder dem Versand der Ware verteuern,

ern, auch durch Erhöhung der Einkaufspreise des Lieferanten oder durch Lohnerhöhungen, so ist der Lieferant zu entsprechender Preiserhöhung nicht berechtigt, sofern nicht ausdrücklich, schriftlich etwas anderes vereinbart ist.

IV. Rechnung und Bezahlung

4.1 Die Rechnung ist gesondert und unmittelbar nach erfolgter Lieferung in zweifacher Ausfertigung an den Besteller zu senden. Für die Verrechnung sind nur die vom Besteller ermittelten Maße, Gewichte und Stückzahlen maßgebend. Die Bezahlung der Rechnung erfolgt nach vollständigem Eingang der Ware, oder vollständiger Leistung und nach Eingang der Rechnung zu folgenden Konditionen:

14 Arbeitstage mit 3% Skonto
oder 30 Tage netto.

4.2 Zahlungsregulierungen per Nachnahme sind nicht möglich.

4.3 Die Übertragung einer Forderung gegenüber dem Besteller an Dritte ist ausgeschlossen.

4.4 Es wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass der Besteller nur den einfachen Eigentumsvorbehalt anerkennt. Eigentumsvorbehaltsklauseln, die sich auf Forderungsabtretungen und Erwerb des Miteigentums erstrecken, werden vom Besteller nicht anerkannt.

V. Lieferung, Lieferzeit und Verzug

5.1 Die von dem Lieferanten in der Auftragsbestätigung angegebene Lieferzeit ist – soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist – verbindlich. Die Lieferfrist beginnt mit dem Eingang der Bestellung beim Lieferanten.

5.2 Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn die bestellte Ware am vereinbarten Datum beim Besteller eingegangen ist.

5.3 Teillieferungen und vorzeitige Lieferungen bedürfen der ausdrücklichen Vereinbarung.

5.4 Sobald der Lieferant annehmen darf, dass er eine Verzögerung nicht vermeiden kann, hat er dies zur Beschränkung eines möglicherweise eintretenden Schadens unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Fristüberschreitung schriftlich anzuzeigen. Verletzt er diese Mitteilungspflicht, so haftet er auch für solche Lieferverzögerungen, die er nicht zu vertreten hat. Eine Anerkennung des neuen Liefertermins ist weder durch die Mitteilung noch durch Schwei-

gen auf diese Mitteilung gegeben.

5.5 Im Fall des Lieferverzuges ist der Besteller berechtigt, je Arbeitstag des Verzuges 0,5 % der anteiligen Vertragssumme für den ausstehenden Lieferanteil als pauschalierten Verzugschaden zu verlangen, jedoch insgesamt nicht mehr als 5 %. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben von dieser Bestimmung unberührt, insbesondere bleibt der Besteller berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen und vom Vertrag zurückzutreten. Dem Lieferanten steht das Recht zu nachzuweisen, dass infolge des Verzuges gar kein oder ein wesentlich niedrigerer Schaden entstanden ist.

5.6 Erfolgen Lieferungen vor dem vorgeschriebenen Termin, so behält sich der Besteller vor, die Ware auf Gefahr des Lieferanten zurückzusenden bzw. die dem Besteller daraus entstehenden Kosten (z. B. Standgeld) dem Lieferanten in Rechnung zu stellen und die Rechnungen entsprechend umzuvaluieren.

5.7 Im Übrigen erfolgt die Lieferung gemäß INCOTERMS 2010.

VI. Abnahmeverpflichtung

6.1 Für die Annahme der bestellten Waren gelten die gesetzlichen Bestimmungen sofern keine weiteren Vereinbarungen getroffen sind. Betriebsstörungen durch höhere Gewalt, insbesondere Streik, Aussperrung usw. entbinden den Besteller zumindest für die Dauer dieser Behinderungen von seiner Annahmeverpflichtung. In einem derartigen Fall kann der Besteller die Auslieferung zu einem späteren Zeitpunkt verlangen, ohne dass dem Lieferanten hieraus Ansprüche ihm gegenüber zustehen.

6.2 Dies gilt auch für alle sonstigen Ereignisse, die der Besteller nicht zu vertreten hat.

VII. Gefahrübergang

7.1 Alle Sendungen erfolgen auf Gefahr des Lieferanten fracht- und spesenfrei bis zu dem vom Besteller angegebenen Erfüllungsort. Die Fracht ist von dem Absender auf der Abgangsstation zu zahlen. Spesen für Transportversicherung werden vom Besteller nicht übernommen. Werden durch Verschulden des Lieferanten Eil- oder beschleunigte Sendungen erforderlich, so gehen auch die entstehenden Mehrkosten zu seinen Lasten. Die Waren sind unter Beachtung der allgemeinen

Bahn-, Luftfracht und Speditionsbedingungen angemessen zu verpacken.

- 7.2 Jeder Sendung ist ein Lieferschein in zweifacher Ausfertigung beizufügen. Die Lieferscheine müssen ausführliche Angaben über den Inhalt sowie die Bestellnummer enthalten.

VIII. Sachmängelhaftung

- 8.1 Das Wahlrecht zwischen Nachbesserung und Neulieferung steht dem Besteller zu. Das Recht zum Rücktritt vom Vertrag, zur Minderung und zum Schadensersatz statt der Leistung steht dem Besteller zu, sobald einmal die gesetzte angemessene Frist zur Nacherfüllung fruchtlos abgelaufen ist.
- 8.2 Der Besteller ist berechtigt, auch bei unerheblichen Sachmängeln Minderung und Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen.
- 8.3 Der Lieferant trägt im Falle der Nacherfüllung auch die Aufwendungen die dadurch entstehen, dass die gekaufte Sache nach der Lieferung an einen anderen Ort als den Wohnsitz oder die gewerbliche Niederlassung des Empfängers verbracht worden ist. Der Erfüllungsort der Nacherfüllung ist der von dem Besteller angegebene Ort. Ein- und Ausbaurkosten werden ebenfalls durch den Lieferanten übernommen.
- 8.4 In dringenden Fällen, wenn eine Abstimmung mit dem Lieferanten nicht rechtzeitig möglich ist und dies zur Schadenminderung geboten erscheint, kann der Besteller auf Kosten des Lieferanten Mängel beseitigen oder sich anderweitig bedienen.
- 8.5 Die Ansprüche des Bestellers aus Sachmängelhaftung verjähren innerhalb von drei Jahren ab Übergabe der Vertragsware.
- 8.6 Der Besteller ist verpflichtet, die gelieferte Ware innerhalb angemessener Frist auf etwaige Sachmängel zu prüfen; die Rüge ist rechtzeitig, wenn sie innerhalb von 20 Arbeitstagen gerechnet ab Wareneingang oder bei versteckten Mängeln ab Entdeckung beim Lieferanten eingeht.

IX. Produkthaftung

- 9.1 Soweit der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, den Besteller insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.

- 9.2 Im Rahmen seiner Haftung für Schadensfälle ist der Lieferant auch verpflichtet, alle Aufwendungen zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von dem Besteller durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen wird der Lieferant – soweit möglich und zumutbar – unterrichtet und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Unberücksichtigt bleiben sonstige gesetzliche Ansprüche.

- 9.3 Der Lieferant verpflichtet sich, eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer angemessenen Deckungssumme zu unterhalten und auf Anforderung nachzuweisen.

X. Modelle, Muster, Zeichnungen, u.ä.

- 10.1 An Unterlagen dieser Art, die der Besteller dem Lieferanten zur Verfügung stellt, behält sich der Besteller das Eigentums- und Urheberrecht vor.
- 10.2 Diese Unterlagen dürfen Dritten ohne vorherige schriftliche Zustimmung nicht zugänglich gemacht werden und müssen unter Verschluss genommen und versichert werden.
- 10.3 Sie sind unverlangt zurückzureichen, sobald sie zur Ausführung der Lieferung nicht mehr benötigt werden. Modelle, Muster, Zeichnungen, u. ä. bleiben nach Bezahlung des Werkzeugkostenanteils Eigentum des Bestellers.

XI. Schutzrechte

Der Lieferant übernimmt die Gewähr dafür, dass die von ihm gelieferten Waren keine in- oder ausländischen gewerblichen oder sonstigen Schutzrechte verletzen. Der Lieferant stellt den Besteller wegen der Verletzung dieser Obliegenheit von sämtlichen Schadensersatz- oder sonstigen Ansprüchen, die gegenüber dem Besteller geltend gemacht werden, im Innenverhältnis frei.

XII. Geheimhaltung, Erfüllungsort, Gerichtsstand und anwendbares Recht

- 12.1 Die Parteien verpflichten sich zu absoluter Geheimhaltung hinsichtlich jeder Informationen, die Ihnen von der jeweils anderen Partei mit der Maßgabe bzw. der Kennzeichnung ihrer Geheimhaltungsbedürftigkeit mitgeteilt wird. Diese Verpflichtung besteht auch nach Beendigung des Vertrags fort.
- 12.2 Erfüllungsort für Lieferungen ist der jeweils von dem Besteller angegebene Ort. Bei Fehlen einer solchen Angabe ist Erfüllungsort Aachen. Gleich-

ches gilt für den Erfüllungsort der Nacherfüllung durch den Lieferanten.

12.3 Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus dem Vertrag ist Aachen. Der Besteller ist jedoch berechtigt, den Lieferantenauch bei dem Gericht zu verklagen, an dessen Sitz der Lieferant seinen allgemeinen Gerichtsstand oder an dessen Sitz der Besteller eine Niederlassung hat.

12.4 Es gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

12.5 Soweit einzelne Bestimmungen des Vertragsverhältnisses unwirksam sind, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt. Die Parteien werden sich bemühen, die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck des Vertrages am ehesten entspricht.